

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 22/13 B

L 22 R 1171/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 R 2235/11 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juni 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 31. Januar 2013 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 31.1.2013 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.1.1957 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen (AVI) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden Verfahrensmängel (I.) sowie die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (II.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht formgerecht begründet ist.
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (aaO Nr 2) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (aaO Nr 3).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 S 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 I. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 7 1. Die Rüge der Klägerin, das angefochtene Urteil des LSG leide "an einem schweren Verfahrensfehler", weil ihr in erster Instanz der gesetzliche Richter entzogen worden sei (Art 101 Abs 1 S 2 GG; § 202 S 1 SGG iVm § 16 S 2 GVG), hat keinen Erfolg. Mit der Verfahrensrüge können - worauf die Beschwerdebegründung zu Recht hinweist - nur Verstöße des Gerichts im unmittelbar vorangegangenen Rechtszug gegen bundesrechtliche Vorschriften über das gerichtliche Verfahren gerügt werden (vgl BSG Urteile vom 25.11.1998 - B 6 KA 4/98 R - BSGE 83, 135 = SozR 3-2500 § 95 Nr 18 mwN und vom 15.12.1955 - 4 RJ 108/54 - SozR Nr 40 zu § 162 SGG; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 16a). Einen



solchen Fehler sieht die Klägerin darin, dass das Berufungsgericht den klageabweisenden Gerichtsbescheid des SG in der Sache bestätigt habe, obwohl sie nach dessen Zustellung rechtzeitig mündliche Verhandlung (§ 105 Abs 2 S 2 SGG) mit der Folge beantragt habe, dass der Gerichtsbescheid als nicht ergangen gelte (§ 105 Abs 3 Halbs 2 SGG). Mangels erstinstanzlicher Entscheidung habe das LSG die Berufung als unzulässig verwerfen (§ 158 S 1 SGG) und das SG das Klageverfahren fortsetzen müssen. Die Klägerin legt jedoch nicht dar, dass die Voraussetzungen für einen Antrag auf mündliche Verhandlung überhaupt vorgelegen haben, dh "die Berufung nicht gegeben" war (§ 105 Abs 2 S 2 SGG). Dazu hätte sie vortragen müssen, dass die Berufung - entgegen § 143 SGG - ausnahmsweise zulassungsbedürftig (§ 144 SGG) gewesen und vom SG auch nicht zugelassen worden ist. Ebenso lässt die Beschwerdebegründung offen, warum das SG fehlerhaft besetzt gewesen sein könnte (§ 202 SGG iVm § 547 Nr 1 ZPO), obwohl es einen Gerichtsbescheid durch den Kammervorsitzenden ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Richter (§ 12 Abs 1 S 2, § 105 Abs 1 S 1 SGG) erlassen und den Antrag auf mündliche Verhandlung angeblich noch gar nicht beschieden hat.

- 8 2. Soweit die Klägerin darüber hinaus rügt, das SG habe es verfahrensfehlerhaft unterlassen, über ihren Antrag auf mündliche Verhandlung durch Beschluss oder Urteil zu entscheiden, zeigt sie nicht auf, dass dieser vermeintliche Verfahrensmangel im Berufungsverfahren fortgewirkt habe und damit zugleich als Fehler des LSG anzusehen sei (*vgl dazu Senatsbeschlüsse vom 22.2.2012 - B 5 R 24/11 BH - BeckRS 2012, 67445 RdNr 13, vom 27.1.2011 - B 5 R 214/10 B - BeckRS 2011, 69300 RdNr 9 und vom 28.3.2011 - B 5 R 436/10 B - BeckRS 2011, 72966 RdNr 8 sowie BSG Beschlüsse vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - Juris RdNr 15 und vom 11.4.1995 - 12 BK 97/94 - Juris RdNr 5; BSG SozR 3-1500 § 73 Nr 10 S 31; BVerwG Beschluss vom 16.11.1982 - 9 B 3232/82 - Buchholz 310 § 132 VwGO Nr 216; Leitherer, aaO, § 160 RdNr 16a mwN*). Darüber hinaus bleibt unerörtert, inwiefern das Berufungsurteil auf der unterbliebenen Bescheidung des Antrags auf mündliche Verhandlung überhaupt beruhen kann.
- 9 3. Wenn die Klägerin außerdem eine Verletzung des § 159 Abs 1 Nr 2 SGG geltend macht, weil das LSG den Gerichtsbescheid nicht aufgehoben und die Sache an das SG zurückverwiesen habe, legt sie schon nicht schlüssig dar, dies beim LSG ausdrücklich beantragt zu haben (*zu diesem Erfordernis vgl Senatsbeschluss vom 17.11.2010 - B 5 R 258/10 B - BeckRS 2010, 75743 RdNr 7; BSG Beschlüsse vom 19.1.2011 - B 13 R 211/10 B - BeckRS 2011, 68141 RdNr 18, vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - Juris RdNr 6, vom 21.12.1987 - 7 Bar 61/84 - Juris RdNr 4 und vom 9.9.1998 - B 6 KA 34/98 B - Juris RdNr 6*). Ebenso fehlt jeglicher Vortrag dazu, aufgrund welchen Verfahrensmangels welche "umfassende und aufwändige Beweisaufnahme notwendig" gewesen sein sollte und warum der Entschluss des LSG, in der Sache selbst zu entscheiden, die Klägerin in rechtserheblicher Weise benachteiligt haben könnte (*vgl BSG Beschluss vom 14.2.2006 - B 9a SB 22/05 B - Juris RdNr 8; BSG Urteil vom 18.10.1995 - 6 R Ka 31/94 - SozR 3-2500 § 87 Nr 8*). Soweit sich die Klägerin auf "Beweisanträge" beruft, fehlt es be-



reits an der Benennung des zu beweisenden Lebenssachverhalts als notwendigem Element derartiger Anträge.

- 10 4. Die Klägerin rügt schließlich eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG, § 62 SGG*), weil das LSG überraschenderweise sogar ihr Staatliches Examen in Abrede stelle, ohne diesen Aspekt zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht zu haben. Damit ist ein Gehörverstoß in Form der sog Überraschungsentscheidung (*iS von § 128 Abs 2 SGG; BVerfGE 98, 218; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, aaO, § 62 RdNr 8b mwN*) aber nicht hinreichend dargetan. Selbst wenn das Berufungsgericht in der mündlichen Verhandlung andere Fragen als im Urteil erörtert haben sollte, wie die Klägerin behauptet, würde dies keine Überraschungsentscheidung bedeuten. Denn kein Beteiligter darf sich darauf verlassen, dass das Gericht die Tatsachen, Rechtsansichten und sonstigen Themen, die es im Rechtsgespräch erörtert oder nicht erörtert hat, im Urteil in gleicher Weise behandeln wird. Denn die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Prozessstoffs erfolgt erst in der anschließenden Beratung. Die Beteiligten dürfen lediglich darauf vertrauen, dass das Gericht seine Entscheidung nicht auf rechtliche Gesichtspunkte stützen wird, mit denen nach dem bisherigen Prozessverlauf kein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter - selbst unter Berücksichtigung der Vielfalt vertretbarer Rechtsauffassungen - zu rechnen brauchte (*BVerfGE 98, 218, 263; BSG Beschlüsse vom 17.12.2009 - B 3 P 9/09 B - Juris RdNr 4 und vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - Juris RdNr 6; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 701*). Deshalb hätte die Klägerin den bisherigen Prozessverlauf, insbesondere den Gang der mündlichen Verhandlung genau beschreiben und auf dieser Grundlage darlegen müssen, dass die Entscheidung des Berufungsgerichts nach dem bisherigen Sach- und Streitstand von keiner Seite als möglich vorausgesehen werden konnte (*vgl BSG Beschlüsse vom 5.3.2007- B 4 RS 58/06 B - Juris RdNr 8, vom 21.9.2006 - B 12 KR 24/06 B - Juris RdNr 9 und vom 20.8.2008 - B 13 R 217/08 B - Juris RdNr 8*). Hieran fehlt es. Dass "die Vertreterin der Beklagten ... der Klägerin in der mündlichen Verhandlung sogar ausdrücklich die 'besondere Qualifikation' mit dem Staatsexamen zugestanden" habe, belegt im Übrigen, dass Qualifikation und Examen in der mündlichen Verhandlung tatsächlich thematisiert worden sind. Keinesfalls durfte die Klägerin darauf vertrauen, dass sich das LSG dem Zugeständnis der Beklagten anschließen werde. Denn die Vorschrift des § 288 ZPO über das gerichtliche Geständnis ist im sozialgerichtlichen Verfahren unanwendbar (*vgl § 202 S 1 SGG*), weil die grundsätzlichen Unterschiede von ZPO (Beibringungsgrundsatz) und SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) dies ausschließen (*Leitherer, aaO, § 202 RdNr 3*). Schließlich ist auch nicht dargelegt, dass ausnahmsweise Vortrag der Klägerin unberücksichtigt geblieben sein könnte, obwohl rechtlich grundsätzlich davon auszugehen ist, dass das Gericht Vortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen hat.
- 11 II. Auch die Grundsatzrügen haben keinen Erfolg. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen



der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41).

12 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

1. "ob das Sozialgericht bei gleichzeitiger Stellung eines Antrags auf mündliche Verhandlung nach Erlass eines Gerichtsbescheids und Einlegung der Berufung hierüber durch Beschluss oder durch Urteil oder überhaupt nicht zu entscheiden hat",
2. "wie zu verfahren ist bei einem unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung nach erlassenen Gerichtsbescheid" bzw "ob nach einem unzulässigen Antrag auf mündliche Verhandlung nach erlassenen Gerichtsbescheid durch Urteil oder Beschluss zu entscheiden ist",
3. "ob die examinierten Schwestern (auch Pfleger und Hebammen) schon nach dem Wort-sinn der AVI als 'besonders qualifiziert' einzustufen sind",
4. "ob das AAÜG auch anwendbar ist, wenn für tatsächlich erzielttes Arbeitseinkommen auch ohne FZR-Beitritt eine rentenwirksame 'Versorgungszusage' durch das Gesetz nachgewiesen und als zusätzliche Altersversorgung nach dem AAÜG (analog) anerkannt werden kann" und
5. "ob das Merkmal 'besonders qualifiziert' im Sinne des § 3c der Verordnung über die Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 12.7.1951 (*Gesetzblatt der DDR 1951, 675*) durch Richtlinien des Arbeitgebers nach § 127 Abs. 2 Arbeitsgesetzbuch der DDR bzw. Betriebskollektivverträge dahingehend konkretisiert werden konnte, dass ein Ermessens- beziehungsweise Bewertungsspielraum nicht zur Verfügung stand, sodass es sich um eine abstrakt generelle Regelung handelt, die Gegenstand des Bundesrechts geworden ist".

13 Mit den ersten vier Fragen hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache schon deshalb nicht dargetan, weil sie jeweils offen lassen, welche gesetzlichen Tatbestandsmerkmale welcher bundesrechtlichen Normen (§ 162 SGG) mit Blick auf welche Bestimmungen ausgelegt werden sollen, um die Rechtseinheit zu wahren oder das Recht fortzubilden. Zusätzlich fehlt es bezüglich aller fünf Fragen an ausreichenden Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Insoweit hätte aufgezeigt werden müssen, von welchem Sachverhalt das BSG auszugehen hat (§ 163 SGG) und dass auf dieser Grundlage im angestrebten Revisionsverfahren notwendig über die Probleme entschieden werden muss, die die Klägerin mit ihren Fragen anspricht. Die Beschwerdebegründung lässt aber schon nicht erkennen, welchen Sachverhalt das LSG für das BSG verbindlich festgestellt hat, so dass bereits offen bleibt, ob die zitierten Fragen im Fall der Klägerin überhaupt entscheidungserheblich (klärungsfähig) sein können. Zudem geht die dritte Frage von Tatsachen aus ("examinierte Schwestern"), die das LSG im Hinblick auf die Klägerin



gerade nicht festgestellt hat. Denn die Beschwerdebegründung gibt selbst an, "die Ausführungen auf Seite 14 und 15 des Urteils" stellten "letztlich sogar das vorliegende Staatliche Examen der Klägerin in Abrede". Eine Rechtsfortbildung auf der Grundlage eines vom LSG nicht festgestellten Sachverhalts ist jedoch unmöglich. Die vierte Frage bleibt - auch unter Berücksichtigung der Ausführungen im nachgereichten Schriftsatz vom 6.6.2013 - unverständlich; Aufgabe des Revisionsgerichts ist es jedoch nicht, ihr einen wie auch immer zu formulierenden Sinn zu unterlegen (*BSG Beschluss vom 19.1.2012 - B 13 R 451/11 B - BeckRS 2012, 66511 RdNr 8*). Im Zusammenhang mit der fünften Frage und den dort erwähnten "Betriebskollektivverträgen" gibt die Beschwerdebegründung selbst an, diese Frage könne erst "nach weiterer Beweiserhebung" beantwortet werden, weil noch unklar sei, "ob und welche Regelungen in dem Vertrag des Klinikums L. ... enthalten sind", die "das Merkmal 'besonders qualifiziert' möglicherweise zugunsten der Klägerin" regeln könnten. Die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung kann jedoch nicht zugelassen werden, wenn das Berufungsgericht eine Tatsache, die für den geltend gemachten Anspruch erheblich sein würde, noch nicht festgestellt hat und damit derzeit nur die Möglichkeit besteht, dass sie nach Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht und nach weiterer Sachaufklärung entscheidungserheblich werden kann (*Senatsbeschluss vom 17.1.2013 - B 5 RS 40/12 B - BeckRS 2013, 66149 RdNr 13 und BSG Beschluss vom 10.11.2008 - B 12 R 14/08 B - BeckRS 2008, 57913 RdNr 6 mwN*). Das Revisionsgericht ist indes nicht befugt, über abstrakte Rechtsfragen zu entscheiden, deren Bedeutung für den konkreten Rechtsstreit (noch) gar nicht feststeht; das erstrebte Revisionsverfahren muss vielmehr mit der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage enden können.

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG*).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

